

**Allgemeine
Unfallversicherungsanstalt****Hauptstelle**

Abteilung für Rechtswesen

Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien,

post@sozialministerium.at

Ihr Zeichen
Zl. 2021-0.149.477

Ihr Schreiben vom
03.03.2021

Unser Zeichen
HGD- 283/21
HGR- 155.4/21 - ST 8.3
Mag. Patricia Puhr ☎20505
✉:patricia.puhr@auva.at

Datum
05.03.2021

Betrifft:

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nimmt aus dem Blickwinkel ihrer gesetzlichen Aufgaben zu oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

ad § 15 Abs. 1a und 2a Epidemiegesetz

Gemäß Abs. 1a gelten Zusammenkünfte von zumindest 4 Personen aus zumindest 2 Haushalten als Veranstaltungen, die gemäß § 15 Abs.1 Epidemiegesetz angezeigt oder bewilligt werden müssen. Das bedeutet, dass auch private und unter Umständen berufliche Treffen von mehr als drei Personen im Vorfeld des Treffens angezeigt und unter Umständen auch bewilligt werden müssen.

Bei den vier Personen wird zudem nicht nach Alter unterschieden. Das würde soweit führen, dass ein Treffen zwischen zwei Müttern mit ihren Kindern am Spielplatz, als Veranstaltung zu beantragen wäre. Auf den Umstand, dass solche „Veranstaltungen“ im Falle eine Bewilligung durch zufälliges Hinzukommen von anderen Personen leicht anwachsen könnten, wird hingewiesen.

Auch ein berufliches Treffen von mehreren Personen aus mehreren Haushalten würde die Voraussetzungen einer Veranstaltung erfüllen.

Insgesamt wird diese Regelung daher als praktisch nicht administrierbar erachtet.

Es ist anzunehmen, dass die dargestellten Unschärfen durch die 4.COVID-19-Schutzmaßnahmen-VO oder deren Nachfolgerin bereinigt werden sollen. Jedoch ist in diesem Fall jedes Treffen ab der gesetzlich vorgesehenen Mindestanzahl anzuzeigen, da ein Abweichen davon durch die Verordnung mangels einer gesetzlichen Ermächtigung nicht zulässig ist.

Gemäß Abs. 2a kann in einer Verordnung gemäß Abs. 1 nach Art und Größe der Veranstaltung, nach der Beschaffenheit des Ortes der Zusammenkunft sowie nach dem Grad persönlicher Beziehungen differenziert werden. Laut den Erläuterungen bedeutet das, dass man in der Verordnung frei entscheiden kann, Minderjährige nicht oder doch in eine festzulegende Höchstzahl einzubeziehen.

Diese Differenzierung sieht Abs.1a unseres Erachtens nicht vor. Hier entsteht ein möglicherweise nicht erwünschter Interpretationsspielraum.

Mit freundlichen Grüßen

Der Leitende Angestellte

i.V.

Univ. Doz. Dr. Thomas Mück
(Generaldirektor-Stellvertreter)